

Die Aufgaben der Gemeinden bei Kleinsiedlungen.

Von Oberstadsekretär Otto Windmüller.

Da die größte Ersparnis bei Anlage einer Kleinsiedlung durch die zweckmäßige Gestaltung des Bebauungsplans erzielt wird, ist zu fordern, daß die Aufschlebung von Gelände bei Kleinsiedlungsbauten niemals ohne sachverständigen Beirat stattfindet.

Als solche kommen in Frage: Städtebauer, Professoren von technischen Hochschulen, Architekten, Provinzialkonservatoren und dergleichen. Dieser Beirat hat sich zu erstrecken nicht nur auf die Straßen- und Wegeführung und die Bestimmung der Banckloßgrößen und Stoßeneinteilung, sondern auch auf die Art der anzuhaltenden Bauweise, ob ein- oder zweistöckige Bauten, ob Einzel- oder Doppelhäuser oder ob Gruppen von Häusern in unregelmäßiger Reihe mit Fluchtlinie — Reihenhäuser — oder in unregelmäßigem Zusammenbau errichtet werden sollen, endlich, ob und wo vordere oder hintere Baufluchtlinien zu beachten sind.

Alle diese Gesichtspunkte müssen durch die Gemeinde und von sachverständiger Seite vorher geprüft werden. Es gehört eben die richtige Lösung der baulichen Fragen ebenso zum Besiedlungsplan, wie z. B. die Feststellung der Grenzen oder ähnliche vermessungstechnische Fragen.

Im Interesse der zweckmäßigen Gestaltung des Bebauungsplanes liegt es, wenn der Berechnung der Gebühren für solche Arbeiten nicht Einheitsätze zugrunde gelegt werden oder gar Subventionen, deren Anwendung auf eine unzweckmäßige Planfeststellung tendieren könnte. So wird z. B. ein Städtebauer, der die Arbeiten nach Straßenlängen ausführen will, dafür sorgen, daß ein weitläufiges und umfängliches Straßennetz zustande kommt. Die Gemeinden heutzutage sind aber weiser, daß die Straßen heute teurer denn je sind. Man schafft daher mehr freie Plätze — Rasenanlagen — und nur Straßen nach Bedarf. Wenn auch bei den Kleinsiedlungen die Pflasterung der Straßen häufig zunächst zurückgestellt wird, so bleibt schon allein die Herstellung des Straßenplans kostspielig und die spätere Anvolmer der Kleinsiedlung werden auf Befestigung bzw. Pflasterung der Verkehrsstraßen drängen.

Ob man die ersten Kosten der Straßenanlage bei Kleinsiedlungen in Form von Anliegerbeiträgen, und nach welchem System, erheben soll, bedarf der eingehendsten Prüfung. Mit Rücksicht auf die überall herrschende Wohnungsnot sollten die Gemeinden hier nicht kleinteilig handeln, sondern großzügig sein.

Es kommen in Frage die offene, die halboffene, die geschlossene und gemischte Bauweise. Bei der offenen Bauweise ist ein Mindestabstand von der Nachbargrenze einzuhalten. Bei der halboffenen Bauweise bleiben die Querseiten des Banckloßes frei von der Bebauung, während die Längsseiten durch Reihenhäuser geschlossen werden. Bei geschlossener Bauweise ist der Banckloß auf allen Seiten mit Häusern zu besetzen, die unmittelbar auf der Nachbargrenze stehen. Bei gemischter Bauweise wird die Anwendung offener, halboffener und geschlossener Bebauung nach feststehendem Plane für denselben Ortsteil oder dieselbe Straße vorzuschreiben sein. Für die offene und halboffene Bauweise eignen sich Einzel-, Doppel- und Gruppenwohnhäuser mit und ohne Festsetzung von Baufluchtlinien.

Für die geschlossene Bauweise kommen nur Reihenhäuser mit vorgeschriebener Baufluchtlinie zur Anwendung, wobei das teilweise Zurücktreten einer Hausreihe hinter die Baufluchtlinie zu gestatten ist, wenn für die fassadenmäßige Ausbildung der sichtbar werdenden Giebelwände gesorgt wird. Die Länge der Reihenhausgruppen ist durch besondere Höchstmaße zu beschränken. Wegen der Schwierigkeit, in den Ecken zweckmäßig einwandfreie, gut durchlüftbare Wohnungen herzustellen, soll in der Regel vorgeschrieben werden, daß Reihenhäuser nicht an die Ecke eines Banckloßes herangeführt werden und daß die Kopfhäuser keine wesentlich vorspringenden Flügelbauten erhalten dürfen. Doch könnten, wo die Größe und Form der Bancklöse es gestattet, Reihenhäuser auch in ganz oder teilweise geschlossener Form mit einer Freifläche herangeführt werden. Bei der Aufstellung der Pläne ist auf Erhaltung alter Baumbestände Bedacht zu nehmen.

Sogenanntes wildes Bauen darf selbst beim Vorliegen der Ansiedlungsgenehmigung nicht mehr gestattet werden.

Schlichte Bauweise ist die geeignetste für das Kleinhaus. Möglichst einheitlicher Typ, unter Verwendung aller heimischen Baustoffe, muß für eine Kleinsiedlung Grundprinzip sein.

Man wähle daher in der Rheingegend die vulkanischen Baustoffe: Rheinische Schwemmsteine, Produkte der Bimsindustrie, Traß, Zement, Traßbeton, Traßmörtel, Bimsbetondeckeln und Bimsbetondeckungen. In der Gebirgsregion wird man vorlieglich am besten die dort gewonnenen Granit- und Sandsteine verwenden, während man bei Ton- und Lehmablagerungen am besten den gebrannten Ziegelstein verwendet, und Lehmbauten ausführt. In holzreichen Gegenden sollte man geeignete Fachwerk- oder Holzhäuser errichten.

Das nötige Siedlungsland ist überall da. Das Baugewerbe schreit nach Arbeit und die Menschheit nach Wohnungen. Werden der Verkehr auf den Wohnungsmärkten kennt, kann ein Lied von der Wohnungsnor singen. Und dennoch sind die Gemeinden in den meisten Fällen in der Siedlungsfrage rückständig. Der Apparat ist zu schwerfällig. Wenn auch einige Gemeinden schon Ersparnisse gezeitigt haben, so sind doch viele über den Anfang der Beratungen noch nicht hinaus. Der Sommer wird zu Ende gehen und anstatt im Sommer zu bauen, wird beraten, und im Winter kann nicht gebaut werden, wenigstens nichts Neueswertes.

Unter den zurzeit am meisten zur Erörterung stehenden Problemen zur Lösung der „Kleinsiedlungsfrage“ ist wohl an erster Stelle das Erbbaurecht zu nennen.

Das Erbbaurecht entsteht nach § 1015 des BGB. durch die vor dem Grundbuchamt erklärte Einigung des Grundstückseigentümers und des Erbbaubeherrschers und durch die Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch. Es gewährt die Benutzung des Grundstücks zur Errichtung eines Bauwerks auf oder unter dessen Oberfläche, ohne daß der Erbauer des Bauwerks Eigentümer des Grundstücks ist, gegen Zahlung eines festen Zinses und auf eine vorher vertragsmäßig festzulegende Zeit mit dem Rechte der freien Veräußerung und Vererbung des Erbbaurechts.

Da man fast überall mit Zögern und Zweifel der Einführung des Erbbaurechts in maßgebender Stelle gegenüberstand, so erließ erst die vorläufige Regierung am 13. Januar 1919 endlich eine neue Verordnung über das Erbbaurecht, die in 39 Paragraphen unter Annulierung der §§ 1012—1017 des BGB. das Erbbaurecht in neuzeitlicher Form ausstattet und die allgem. Einführung in neuzeitlicher Weise stehenden Mängel des alten Gesetzes so weit als möglich beseitigt.

Ob dem Erbbaurecht zur Lösung der „Kleinsiedlungsfrage“ eine besondere Bedeutung beizumessen ist, steht meines Erachtens in Frage. Es haben daher auch erst recht kleine Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Nach der Behauptung der Bodenreformierer soll das Erbbaurecht in unsere ganz Volkswirtschaft eingreifen und das moderne Wohnungswesen in besondere, entwicklungsreichere Bahnen lenken.

Von finanziellen Standpunkt aus kann ohne weiteres zugegeben werden, daß das Erbbaurecht, besonders in seiner jetzigen Form, große Vorteile bietet. Das Hauptmerkmal des Erbbaurechts ist eben, daß der Erbbaubeherrschter sofort baut und daß der Erbbaubau in altem niedriger ist als der Zins bei dem sonstigen Bau, auch wird die Grundstücksdevaluation beschränkt.

Stadt- und Landgemeinden, die Wohnungspolitik durch Kleinsiedlung betreiben wollen oder müssen, sollten nicht lange beraten und beschließen, sondern entweder ihr gezieltes Siedlungsland herbeiziehen bzw. selbst Land zu diesem Zweck kaufen, einen Bebauungsplan nach vorstehenden Gesichtspunkten anstellen, besetzte in entsprechenden Tageszeitungen loslassen und durch gesicherte Kauf- und Banverträge Abschlüsse tätigen. Dann kann entweder die Gemeinde bauen oder der Bauherr selbst. Jedenfalls muß jeder Banherr 5—10 000 Mark eigenes Kapital besitzen und auf Grund des Kauf- bzw. Banvertrages bei der siedelnden Gemeinde hinterlegen. Da viele Ansiedler sich liebsten eine fertige bezugsfähige eigene Scholle kaufen, so sollten die Gemeinden auch dann bauen, wenn nicht genügend feste Banabschlüsse vorliegen.

Nach Fertigstellung der bestellten Kleinsiedlung wird Abrechnung durch die Gemeinde gegeben und die restlichen Kauf- bzw. Bankkosten zur 1. Stelle bei einem möglichen billigen Zinsfuß und angemessener Tilgung in das Grundbuch eingetragen. Die Geldmittel beschafft die Gemeinde, welche Hypothekendarlehen in wird. Die Stadt selbst beschafft ihre Geldmittel durch Sparkassen oder Versicherungsanstalten.

Und schnell zum Ziele zu kommen, genügt dies Verfahren für mittlere Stadt- und Landgemeinden vollständig. Es wird hierdurch mindestens erreicht, daß die Rohbauten nach in diesem Jahre unter

Dach kommen und über Winter die weiteren handwerklichen Arbeiten, insbesondere die Tischlerarbeiten, ausgeführt werden können. Die Kleinsiedlunen wären also spätestens zum kommenden Frühjahr beziehbär.

Die aus den verloren gegangenen Provinzen bzw. Landesteilen zurückkehrenden Deutschen sind zur Ansiedlung nicht nur geneigt, sondern suchen Unterkunft und werden daher die besten Kleinsiedler sein.



Unbillige Härte.

Von Syndikus Dr. rer. pol. Brunner.

Nach § 84 Absatz 1 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes können A. Arbeitnehmer im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers unter Wahrung der entsprechenden Formvorschriften Einspruch erheben, wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt. Der Begriff „Härte“ ist sehr dehnbar und läßt deren Auslegung weiten Spielraum. Der Arbeitnehmer wird wohl immer damit operieren, weil ja schließlich auch die Entlassung an sich vielfach eine wirtschaftliche Härte gegenüber dem Arbeitnehmer bedeutet. Letzten Endes wird hier der Schlichtungsausschuß nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen haben, ob eine „unbillige“ Härte vorliegt, die die Wiederanstellung des gegen die Kündigung Beschwerde führenden gerechtfertigt erscheinen läßt. Eine „unbillige“ Härte liegt nach dem Gesetz dann immer vor, wenn die Kündigung nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers bedingt war und wenn auch nicht die Verhältnisse des Betriebes die Veranlassung zu der Entlassung waren. Die Verhältnisse des Betriebes können Kündigungen bedingen, in Fällen, wo es an Aufträgen oder an Rohstoffen mangelt, beispielsweise auch dann, wenn ein Teilstreik die wirtschaftliche Weiterführung des ganzen Betriebes verhindert. Die Entlassung von Arbeitnehmern, die zu einem vorübergehenden Zweck, zur Ausfüllung, zur Probe, eingestellt worden sind, wird wohl nie eine unbillige Härte darstellen, da der betreffende Arbeitnehmer auf Grund seines Einstellungsvertrages jederzeit mit seiner Entlassung zu rechnen hat. Die Schlichtungsausschüsse haben sich selbstverständlich bereits in unzähligen Fällen mit der Frage, ob eine Kündigung als Härte im Sinne des § 84 Absatz 1 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes anzusehen ist oder nicht, beschäftigen müssen.

Die nachfolgenden aus den Gründen einer Anzahl Entscheidungen entnommenen Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über die Praxis, die sich bei der Beurteilung der Frage herausgebildet hat, gewähren. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin begründet die Ablehnung einer Beschwerde gegen die Kündigung auf Grund des § 84 Absatz 1 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes wie folgt:

„Grundsätzlich muß der Arbeitgeber die Möglichkeit haben, sich die besten Kräfte auszusuchen, um zweifelhafte Kräfte abzustufen. Der § 84 des Betriebsrätegesetzes soll nur eine Sicherung gegen besondere Härte bedeuten. Bei der Beurteilung dieser Härte ist nicht nur die Person des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, sondern auch die des Arbeitgebers. Hat er Grund, mit seinem Arbeitnehmer nicht nur einmal, sondern dauernd unzufrieden zu sein, so mag für jenen die Entlassung hart sein, kann aber nicht als unbillig angesehen werden.“

Derselbe Schlichtungsausschuß verpflichtet den Arbeitgeber in einem anderen Falle zur Wiedereinstellung mit folgender Begründung:

„Dem Schlichtungsausschuß ist bekannt, daß im Felde zur Aufrechterhaltung der Disziplin häufig aus geringfügigen Anlässen schwere Strafen festgesetzt wurden. Eine solche Strafe hat keine entzweckende Wirkung; sie ist aus den Militärpapieren und Polizeizeiten gelöscht. Eine Entlassung wegen einer solchen Bestrafung, besonders wenn sie längere Zeit zurückliegt, ist nach Ansicht des Schlichtungsausschusses eine unbillige Härte.“

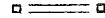
Die Hauptbegründung eines Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses Bremen lautet folgendermaßen:

„Das Verhalten des Antragstellers . . . gab der Betriebsleitung Veranlassung zu der Befürchtung, der Antragsteller könne an Diebstählen, die unrecht im Betriebe in großem Umfange vorkommen, beteiligt sein. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Befürchtung den Tatsachen entspricht, die dadurch besondere Nahrung erhielt, daß der Antragsteller vor kurzer Zeit

bei einer Konkurrenzfirma entlassen worden ist. Wenn der Antragsteller aber im Zusammenhange mit der Erörterung des gegen ihn gelegten Verdachtes in der Verhandlung auf Befragen erklärte, er weigere sich, die Gründe seiner früheren Entlassung anzugeben, so konnte die Antragsgenerin mit Recht den Standpunkt einnehmen, daß ihr Verdacht dadurch so erheblich an Berechtigung gewonnen habe, daß die Interessen des Betriebes es erforderten, den Antragsteller vor ihm fernzuhalten. Danach war der Anspruch zurückzuweisen.“

Schließlich ist die vor kurzen ebenfalls von dem Schlichtungsausschuß Groß-Berlin gefällte Entscheidung nicht unbeachtlich, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Der Antragsteller, ein Schlosser, wurde, als in seiner Abteilung keine Schlosserarbeit mehr vorhanden war, mit dem Abladen von Blechen beschäftigt. Diese Tätigkeit auszuüben, war er nach der Arbeitsordnung verpflichtet, die ausdrücklich bestimmte, daß jeder Arbeitnehmer auch andere Arbeiten zu verrichten habe, falls die, in welche er angenommen war, nicht mehr vorhanden seien. Obwohl der Direktionsassistent dem Antragsteller erklärt hatte, daß er binnen zwei Wochen wieder mit Schlosserarbeiten beschäftigt werden würde, lehnte es dieser ab, weiter Bleche abzuladen und verlangte sofortige Beschäftigung mit Schlosserarbeit. Da er bei seinem Verlangen blieb, Schlosserarbeiten für ihn aber nicht vorhanden waren, wurde er entlassen. Diese Entlassung stellt keine unbillige Härte im Sinne des § 84 Absatz 1 Ziffer 4 des Betriebsrätegesetzes dar.



Verschiedenes.

An unsere Postbezieher!

welche unsere Zeitschrift direkt beim Postamt bestellt haben, richten wir die höfliche Bitte, entsprechend den postamtlichen Lieferungsbedingungen die

Nachzahlung des für das I. Vierteljahr 1923 zu wenig eroberten Bezugsgeldes,

und zwar im Februar 200 Mark,

für März 600 Mark,

zusammen 800 Mark.

baldfälligst auf unser Postscheckkonto Breslau 598 überweisen zu wollen.

Nach den früheren postalischen Vorschriften waren uns die Einzelbezieher unbekannt geblieben, doch nach den neuen Reichsvorschriften gehen uns die Postbezieherlisten mit den einzelnen Adressen zu direkten entgeltlichen Abrechnung zu, so daß wir jetzt unsere, durch die Zeitverhältnisse bedingten Nachforderungen stellen können.

Wer sich darüber klar ist, wie unentbehrlich eine aufrechte Fachpresse gerade in der heutigen schweren Wirtschaftslage ist, wird sich auch der Notwendigkeit, seine Fachpresse lebensfähig zu erhalten, nicht verschließen.

Wir werden uns daher erlauben, diejenigen Beiträge, zuzüglich Porto und Druckkosten, welche bis zum 6. März nicht eingegangen sind, durch Nachnahme zu erheben, bitten jedoch, wenn irgend möglich, der hohen Unkosten wegen die Nachnahme-einziehung zu vermeiden.

Verlag Paul Steink.

Die Wohnungsbaubgabe. Der Wohnungsausschuß des Reichstages hat endgültig die Wohnungsbaubgabe auf das Dreifache der Friedensmiete festgesetzt. Davon soll ein Beitrag von 40 Mark auf den Kopf der Bevölkerung in den Ausgleichsfonds abgeführt werden.

Bewerberliste für Bangeschäfte und Banhandwerksmeister. Der Breslauer Magistrat gibt im „Gemeindeblatt“ vom 11. Februar folgendes bekannt: Alle Bangeschäfte und Handwerksmeister, die sich an den Bauarbeiten und Lieferungen für die städtische Hoch- und Tiefbauverwaltung beteiligen wollen, werden hiermit ersucht, sich zur Eintragung in Bewerberlisten bei der städtischen Bauverwaltung, Blicherplatz Nr. 16, Büro VII, 2. Stock, Zimmer 12, schriftlich oder mündlich zu melden.

Teuerungszuschläge zum Strandsatz der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure. Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung wird die Gebühr für nach Zeit zu berechnende Leistungen der Gebührenordnung der Architekten und Ingenieure ab 15. Februar d. J. von 3000 Mark auf 4000 Mark erhöht.

Bautechnische Mitteilungen.

Zollbau-Schüttverfahren und Zollbau-Lamellendach.

Eine schnelle und billige Massivbauweise.

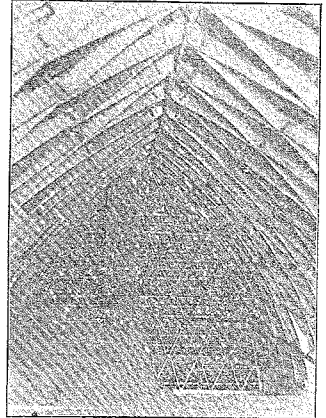
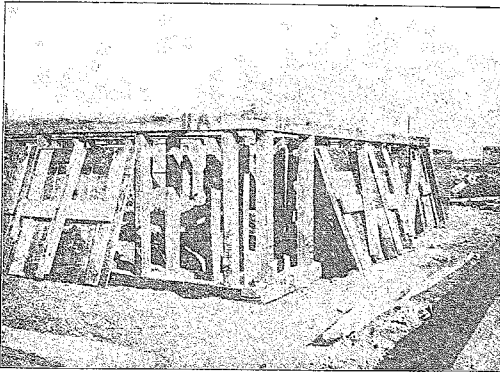
Wer über Merseburg fährt, sieht von der Bahn aus einige Siedlungsanlagen aus anmutigen, sauberen Häuschen. Die Typisierung der Häuser wirkt keineswegs eintönig, sondern in ruhiger, vornehmer Ansprache, inmitten von Gartengrün.

Es sind die zuerst in Merseburg nach dem von dem dortigen Stadtbaurat Zollinger auf Grund langjähriger Versuche (seit 1906) erprobten und bewährten Bauverfahren erbauten Zollbauhäuser, deren Ruf sich wie innerhalb Deutschlands, so auch im Ausland schnell auszubreiten begonnen hat. Die Zollbauweise ist die Bauweise der Massenerstellung von Wohnhäusern in typisierter Form. Ohne Massenerstellung von Familienheimstätten bleiben wir aussichtslos im Wohnungselend stecken; denn weder mit dem schon zum Teil verklingener Ersatzbauweisen und den immerhin anzuerkennenden Anstrengungen von Industrie und Kommune; noch mit der von 900 auf 450 vermauerten Ziegelsteinen verringerten täglichen Arbeitsleistung der Mauer kann der Wohnungsnot auch nur im mindesten gesteuert werden. Spekulation in Baumaterial, Zwischentransporte, Materialverluste und Lohn-

Bauveränderungen lassen sich an Schüttwänden mindestens ebenso leicht vornehmen, wie an gemauerten, womit einem unbegründeten, überhaupt bei Wohnhäusern kaum in Betracht kommenden, aber üblichen Einwand begegnet wird.

Die Baukosten sind gegenüber Ziegelbauten in Leichtbauweise um 25—30 v. H. geringer, bei Maschinenbetrieb, wo die Maschine das Arbeitstempo vorschreibt, noch weiter herabzubringen. Beim Ziegelbau lassen sich weder durch Maschinenbetrieb noch durch Massenerstellung ähnliche Ersparnisse machen, auch ungelernete Arbeiter nicht so weitgehend beschäftigen. Die Kosten der Form betragen bisher 2 bis 3 v. H. der Bausumme. Bei Selbsthilfe, wozu sich die Zollbauweise vornehmlich eignet, sind Ersparnisse bis zu 50 v. H. gemacht worden.

Erweist sich schon die Methode des Schüttverfahrens mit Hilfe einer Wanderschalme als die für Massenerstellung erprobteste, schnellste und billigste Bauweise, so ist das Zollbau-Lamellendach von verblüffender Verdrängung aller umständlichen Zimmerer. Es räumt mit den vom grauen Altertum ererbten, teil-

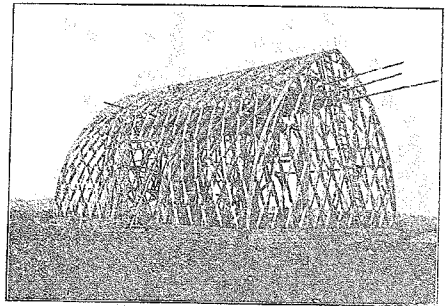


fragen sind die Klippen, an denen guter Wille und fromme Wünsche immer wieder scheitern.

Die Zollbauweise umgeht diese Klippen. Sie verwendet außer Zement als Bindemittel in besonderem Mischungsverhältnis nur Schlacke und Sand, je nach Verfügbarkeit und erreicht mit 25 cm Wandstärke die Wärmehaltung einer 30 cm Backsteinwand. Die Magermischung der Zollbauwand 1 : 15 bis 1 : 18 erreicht laut amtlicher Gutachten der Materialprüfungsämter eine Druckfestigkeit von rund 35 kg/cm², die für die übliche Beanspruchung von 3,5 kg pro Quadratzentimeter bei zehnfacher Sicherheit vollends genügt. Die so hergestellte Wand ist nagelbar, porös, isolierend auch gegen Schall und Wetterschlag, massiv, feuersicher und, da sie die großen Hohlräume der Spar- und Ersatzbauweisen vermeidet, naturgemäß von größerer Lebensdauer.

Die Zollbauweise räumt mit dem in der jetzigen Not unverantwortlich verschwenderischen Luxus der alten Baumethoden auf. Sie vermeidet die Nachteile des stückweisen Aufbaues aus einzelnen Steinen mit wärmeleitenden Mörtelbändern und Transportverlusten, unter denen auch die neueren Baumethoden leiden. Sie geht zur letzten Folgerung und schüttet an Ort und Stelle in stockweise aufgestellte fertige Formen verschiedener Bautypen aus leicht zusammensteckbaren Holzrahmen das breiige Mischgut ein, das in wenigen Tagen die Entfernung der Form zu deren anderweitigen Verwendung (bis zu 50 Malen) erlaubt. Die Aufstellung der Form beansprucht für ein Haus von 72 qm Wohnfläche etwa 90, die Wegnahme etwa 30 Arbeitsstunden. Öffnungen können nach Belieben angeordnet werden. Türklötze und Fensterzargen werden ohne Umstände fest mit eingeschüttet. Die Haftung von Putz ist außerordentlich, der Verbrauch infolge der Exaktheit der Flächen sehr sparsam.

nach verschlechterten, auf Umständlichkeit und Kostspieligkeit, wie Materialverschwendung zugeschnittenen launatigen Arbeitsmethoden gründlich auf.



Die Lamellen, maschinell am Vorrat geschnitten (Normallamelle zöllig 190 × 14 mit etwa 8 mm Bolzen in vorgesehene Löcher netzartig zusammengefügt) stellen mit wenig Kunst das Dach in beliebiger Höhe und Spannweite her. Das Holz wird statisch am vollständigsten ausgenutzt. Statt des üblichen Qualitätsbetriebes, bis das Holz von der Säge bis auf dem Dache ist, holt

sich der Zimmermann die benötigten Lamellen von der Lamellen-schneiderei und setzt sie nach kurzem Einlernen spielend zum statisch einwandfreien, stabilen Netzsystem zusammen. (Ein Quadratmeter Dachfläche = 1/4 Lamellen, oder 0,006 cbm Holz gegenüber 0,013 cbm bei 10/13 cm Sparrern.) Der Dachraum ist vollständig frei von Stielen, Streben, Zangen und sonstigen Konstruktionsteilen; er gestattet die beliebige Ausstattung. Kehl-gelb läßt sich selbstverständlich wie immer einziehen, Dach-formen und Ausbauten lassen sich jedem Wunsche entsprechend herstellen. Auch können Häuser und Scheunen ganz in Lamellen-konstruktion mit völlig freiem Innenraum in sehr ansprechender

Form errichtet werden. Die Ersparnisse des Lamellendaches sind von jedem Fachmann leicht zu übersetzen und einfach an Material und Löhnen kalkulierbar. Sie ergeben an fertigen Objekten etwa 30 v.H. gegenüber hergebrachter Bauweise. Von staatlichen Materialprüfungsämtern ist diese Dachkonstruktion verschiedenlich geprüft und glänzend begutachtet und hat sich in der Praxis durchaus bewährt.

Zur weiteren Verbreitung der beschriebenen Bauweise hat sich die Deutsche Zolbau-Lizenzgesellschaft gebildet mit Sitz in Berlin W 35, Schönberger Ufer 30, von welcher jede nähere Aus-kunft und kostenlose Beratung erteilt wird.

Handelsteil.

Eisen.

Ermäßigung der Walzeisenpreise. Infolge der in den letzten Tagen eingetretenen Besserung der deutschen Mark und des da-durch entstandenen Verbilligung des Bezuges ausländischer Roh-stoffe erklären die seit dem 9. Februar geltenden Stahlbündel-preise für Thomaspüte eine Ermäßigung um 11,5 v. H. Die Mehrpreise für Lieferung in Siemens-Martinspüte bleiben ein-stweilen unverändert. Die neuen Richtpreise (Werkgrundpreise) stellen sich demnach ab 14. Februar wie folgt für 1000 Kilogramm mit bekannter Frachtsatzung:

Für Thomas-Handelspüte Formeisen 1173 000 (für Siemens-Martin-Handelspüte 1 369 000), Stabeisen 1 183 900 (1 383 000), Univer-saleisen 1 278 000 (1 496 000), Band Eisen 1 430 600 (1 648 000), Walzdraht 1 261 000 (1 475 000), Grobbleche (5 Millimeter und darüber) 1 334 000 (1 565 000), Mittelbleche (3 bis unter 5 Milli-meter) 1 498 000 (1 735 000), Feinbleche (1 bis unter 3 Millimeter) 1 722 000 (1 910 000), Feinbleche (unter 1 Millimeter) 1 870 000 (2 086 000). E.

Die Preise für Drahtstifte und Nägel, wie sie uns von der Firma Carl Lamprecht, Walzwerks- und Hüttenzeugnisse in Sprottau mitgeteilt wurden, sind wie folgt:

	9/4"	2 2/5"	2 1/8"	2 1/4"	3"	3 1/4"
mm Nr.	16/40	22/55	25/55	28/65	31/80	34/90
kg Mk.	377,-	356,-	347,-	342,-	3391,-	3376,-
	4"	4 1/2"	5"	5 1/2"	7"	10"
mm Nr.	38-100	42/120	46/130	55/160	60/180	85/260
kg Mk.	3350,-	3339,-	3335,-	3319,-	3319,-	3350,-

kaufte Stüte kosten Mk. 115,- das kg mehr.
 Prima Dachspaststifte:
 mm Nr. 25/25 25/30 31/40
 kg Mk. 3912,- 3792,- 3677,-

Rohrhaben mit Flügelköpfen:			
mm Nr.	20/20	22/25 u. 22/30	22/35
kg Mk.	4012,-	3912,-	3857,-
Rohrdraht, gegülter Eisendraht, in Ringen zu 2 1/2 kg			
Nr.	10	12	14
kg Mk.	4494,-	4321,-	4088,- 3951,-

Bauschrauben m. 4kant. Kopf u. 6kant. Mutter, 7" u. läng. 3/8" 3/4" st.
 kg Mk. 3553,- 3498,-
 kürzer das kg Mk. 50,- und mehr.

Masch. geschmiedete Nägel:

Stemmgel:	40	50	60	70	80	90	mm
Gew. f. 1000 St.	3	4 1/2	6	8	10	12	kg
Grundpreis Mk.	4,90	4,50	4,20	4,-	3,80	3,50	
Brettnägel	50	60	80	100	120	mm	
Gew. f. 1000 St.	3	4	6	10	15	kg	
Grundpreis Mk.	4,90	4,50	4,20	3,80	3,50		

zuzüglich 1300 v. H. Aufschlag auf geschmiedete Nägel.
 Güßereisen Bausäulen ab niederösterreichischem Werk das kg etwa Mk. 1650,-, zuzügl. 3-5 v. H. Modellkosten.

Die Preise sind Durchschnittspreise. Sie gelten ab 10. 2. 23 bis auf weiteres, vorrussichtlich etwa nur 7 Tage und sind im übrigen unverbindlich, mit Rücksicht auf die ständig höher werdenden Auf-schläge der Werke, die durch die steigenden Selbstkosten der Rohmaterialien der Hersteller bedingt werden. Lieferung erfolgt zu dem jeweilig, am Tage der Lieferung geltenden, niedrigsten Tages-preis. p.

Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. Von Interesse ist es, zu beobachten, welche Entwicklung die Rohholzpreise in den nord- und ostdeutschen Forsten trotz der Senkung der Devisen ge-nommen haben. Es ist in der Tat einer von einer Befestigung der Rohholzpreise als von einer Abschwächung zu reden, und man begreift nicht die Sägewerksbesitzer, wie den Zeichen der Zeit nicht zu folgen scheinen. An sich liegt in der Überschatzung und Überbezahlung des Rohholzes eine große Gefahr, denn man be-merkt, daß allmählich infolge der Besserung der Mark die Kauflust am Brettermarkt geringer wird. Es wurden zwar noch einige Abschlüsse getätigt, aber es handelt sich doch nur noch um be-schränkte Mengen. Insbesondere wird die Aufmerksamkeit auf trockene Ware gerichtet, während Angebote aus neuen Einschünten vernachlässigt bleiben. Aus Pommern sind in letzter Zeit in verstärktem Umfang Angebote an den deutschen Markt gerichtet

worden. Das ist auf die Senkung des Kurses der polnischen Mark zurückzuführen. Man hört aus Pommern, daß die dortigen Sägewerke, nachdem die deutsche Mark sich gebessert hat, den Einschmitt der nach englischen Methoden bezogenen wald, wieder nach deutschen Grundmaßen umgestellt haben. Es wird daher die Frizung in den Abmessungen, die am deutschen Holzmarkt gangbar sind, größer werden, als man vor kurzer Zeit noch an-nahm. Einige Verkäufe in pommerellischer Ware wurden zum Preise von 500 000 Mark je Kubikmeter und darüber bei deutsch-polnische Grenze unverzollt bekannt. Es fehlt freilich die groß-zügige Unternehmungslust, die im Februar 1922 bei der Beurteilung der Lage am Holzmarkt hervortrat. Der Absatz nach West-deutschland stockt. Das Ruhrrevier nimmt zurzeit Angebote nicht an. Auch die Exporttätigkeit der größeren holzindustriellen Be-triebe ist erlahmt. Die Möbelindustrie läßt sich zurück. Es fehlt ihr an Aufträgen. Insbesondere sind die Abzughgeschäfte wegen des großen Geldmangels lahmgelegt. p.

Ziegel.

Der Märkische Ziegelbesitzer-Bund, E. V., erhöhte den Grundpreis für Hintermauerungssteine ab 16. bis 28. Februar auf 131 150 Mark für 1000 Steine. Hierzu treten die Bezirkszuschläge. p.

Kalk.

Die Preise für Kalk ab Werk in Thüringen: Weißstückkalk 1 170 000 Mark, Graustückkalk 995 000-1 045 000 Mark, Zement-kalk 1 030 000-1 075 000 Mark. d.

Zement.

Neue Höchstpreise für Zement. Der Reichswirtschaftsminister setzte mit Wirkung vom 12. Februar 1923 die Höchstpreise für 10 000 kg Zement ohne Fracht und Verpackung wie folgt fest:
 a) im Gebiet des Norddeutschen Zementverbandes 1 668 123 Mark, b) im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes 1 654 828 Mark; c) im Gebiet des Süddeutschen Zementverbandes 1 710 128 Mark.
 - Die vorstehenden Preise verstehen sich ab Werk. Für jede Bahnstation sind Frachtpreise errechnet. p.

Holzstabwege.

Der Holzstabwege-Verband setzte ab 15. Februar den Preis wie folgt fest: bei 10-t-Ladung 2565 Mark je Quadratmeter, bei 5-t-Ladung 2955 Mark, bei Stückgut 3220 Mark. d.

Rohrgebe.

Der Verband der deutschen Rohrrinnenfabriken setzte mit Wirkung ab 5. Februar folgende Mindestpreise fest: Für den Quadratmeter einfaches Rohrgebe ungeschliffen 670 Mark, ge-schliffen 880 Mark; einfaches leichtes Rohrgebe (1 Spanndraht) 1340 Mark, Doppelmatte mit 2 Spanndrähten 1680 Mark, Latten-rohrgebe 2100 Mark. Die Preise gelten für wagenweisen Bezug ab Lieferwerk. d.

Parkett.

Der Preis für Parkettböden wurde Mitte des Monats Fe-bruar mit etwa 20 000 Mark angegeben. p.

Verschiedenes.

Holzstabwegefabrik G. m. b. H., Schlawa bei Glogau, Gegen-stand des Unternehmens: Herstellung von Holzstabwege. Ge-sellschafter: Kaufleute Paul Starzonek Glogau, und Adolf Weichert, Schlawa. Der Generalvertrieb liegt in Händen der Firma Paul Starzonek, Glogau. Das Werk befindet sich seit einiger Zeit in Betrieb und ist vollumfänglich beschäftigt.

Inhalt.

Die Aufgaben der Gemeinden bei Kleinsiedlungen. - Un-billige Härte. - Verschiedenes. - Bautechnische Mitteilungen. - Handelsteil.

Abbildungen.*

Blatt 8. Architekt Franz Herrmann in Falkenberg i. Pom. Land-haus in Waldfrieden.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.